

MIT ERLASS DES BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT VOM 23.03.2020 WERDEN DIE VERANTWORTLICHEN DIENSTSTELLEN GEHALTEN, RECHNUNGEN DER BAUWIRTSCHAFT IM ZUSAMMENHANG MIT DER CORONA-PANDEMIE UNVERZÜGLICH ZU PRÜFEN UND ZAHLUNGEN ZU LEISTEN.

DER VORSTAND DER DGA-BAU NIMMT DIES ZUM ANLASS FÜR EINE INITIATIVE ZUR BEWÄLTIGUNG DER FOLGEN DER CORONA-KRISE IM BAUWESEN.

Die DGA-Bau schlägt u.a. einen 7-Punkte-Plan für ein Eilschlichtungsverfahren mit einer Laufzeit von höchstens 10 Arbeitstagen bei öffentlichen Bauvorhaben vor:

1. Der Auftragnehmer nimmt mit DGA-Bau Geschäftsstelle Kontakt auf und lässt sich parallel zur Streitlöserdatenbank geeigneten Streitlöser benennen, bevor die Mehrkostenforderung beim Auftraggeber angemeldet wird.
2. Der Auftragnehmer meldet beim Auftraggeber die Corona-bedingten Mehrkosten an und benennt ihm den vorangefragten Streitlöser.
3. Der Auftraggeber prüft zunächst selbst die Forderung des Auftragnehmers und teilt das Prüfergebnis mit.
4. Kommt keine Einigung zustande, beauftragen die Bauvertragsparteien den vorgenannten Streitlöser, zu den noch strittigen Punkten eine schriftliche Ersteinschätzung inklusive Zahlbetrag abzugeben.
5. Das Ergebnis ist für beide Seiten vorläufig bindend. Es sollen keine weiteren Unterlagen von den Parteien angefordert werden. Es soll dem Auftragnehmer aber bis zur Stellung der Schlussrechnung freigestellt bleiben, mit einer neuen Aufstellung der Mehrkosten weitere Auszahlungen geltend zu machen, auch für denselben Behinderungszeitraum. Für die Schlussrechnung gilt dasselbe Verfahren.
6. Das Ergebnis des oder der Verfahren ist/sind bis zum Ablauf eines Kalenderjahres nach Fertigstellung der Vertragsleistung (einschließlich Schlusszahlung auf die Schlussrechnung ggf. nach diesem Verfahren) vorläufig bindend. Nach Ablauf der Frist steht jeder Partei der ordentliche Rechtsweg offen. Sie verpflichten sich jedoch, im Vorfeld erneut ein Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung anzustreben. Die Verjährung für wechselseitige Ansprüche soll bis zum Ablauf der vorgenannten Jahresfrist gehemmt sein. Die Parteien können die durch vorstehendes Verfahren Ergebnisse nach diesem Verfahren jederzeit durch Abschluss eines rechtsverbindlichen Vergleichs endgültig bindend regeln.
7. Das Honorar des Streitlösers tragen beide Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Honorarrechnung wird vollständig vom Auftraggeber bezahlt, sodass der Anteil, der vom Auftragnehmer zu zahlen ist, vom in Nummer 4 ermittelten Zahlbetrag abzuziehen ist. Abweichend von den bisherigen Empfehlungen der DGA-Bau werden

keine Vorschusszahlungen der Parteien vom Streitlöser eingefordert. Als Beitrag zur Abminderung der Krisenfolgen soll ein geringerer Honorarsatz des Streitlösers vereinbart werden als nach den bisherigen Empfehlungen der DGA-Bau vorgesehen.